

BGer 1B 619/2019 vom 13. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_619_2019

FR: TF 1B 619/2019 du 13 janvier 2020

IT: TF 1B 619/2019 del 13 gennaio 2020

Regeste

Strafverfahren; Beschlagnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau führt gegen B._____ ein Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Am 4. Oktober 2019 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft ein Mobiltelefon. Dagegen erhob A._____ am 14. Oktober 2019 Beschwerde und beantragte sinngemäss, das Mobiltelefon sei ihm herauszugeben. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern wies mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 die Beschwerde ab. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass die Beschlagnahme weder unverhältnismässig noch rechtswidrig sei. Das Mobiltelefon werde nach wie vor zu Beweis Zwecken benötigt. Nach Abschluss der Untersuchung werde die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit einer Rückgabe des Mobiltelefons an den Beschwerdeführer oder an die Beschuldigte neu zu prüfen haben.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 31. Dezember 2019 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer, der keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, setzt sich mit der Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen, welche zur Abweisung der Beschwerde führte, nicht auseinander. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht ansatzweise, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.